

## Merkblatt 2019

# Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

## 1. Wer kann gefördert werden?

Im Rahmen von VuVregio können Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gefördert werden. Dazu gehören auch Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie Erzeugerzusammenschlüsse unabhängig von ihrer Rechtsform.

Der Investitionsstandort muss in Bayern liegen.

Beispiele für grundsätzlich antragsberechtigte Unternehmen sind: Molkereien, Getreidemühlen, Hersteller von Obstsäften oder Kartoffelabpackbetriebe.

Das antragstellende Unternehmen selbst darf nicht Landwirtschaft betreiben, d.h. nicht gleichzeitig in der landwirtschaftlichen Produktion tätig sein.

Nachfolgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Es handelt sich um ein sog. Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro im Jahr vor der Antragstellung.
- Bei einer Betriebsaufspaltung in Investor und Betreiber
  - besteht mehr als eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung (Personenidentität von mehr als 50 %),
  - ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
  - haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung der Zuwendungen,
  - sind die geförderten Wirtschaftsgüter beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.
- Es handelt sich um ein Unternehmen, bei dem die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Das Unternehmen wurde in den letzten zwei Jahren nicht im Programm Marktstrukturverbesserung gefördert bzw. hat aktuell keinen Antrag gestellt.

## 2. Was wird gefördert?

### a) Investitionen:

Im Programm VuVregio können Investitionen der oben genannten Unternehmen mit einem Zuschuss gefördert werden.

Dabei müssen landwirtschaftliche Erzeugnisse oder landwirtschaftsnahe Erzeugnisse aufgenommen, verarbeitet und/oder vermarktet werden. Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von VuVregio sind durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definiert und im Anhang I des AEUV gelistet. Sie werden deshalb auch als Anhang I-Produkte bezeichnet.

Investitionen in folgenden Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung sind zuwendungsfähig: *Erfassung, Lagerung,*

*Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.*

Beispiele dafür sind die Verarbeitung von Milch zu Käse, von Getreide zu Mehl, von Schlachttieren zu Fleisch und Wurst, von Obst zu Saft, von Rohwolle zu Strickwolle oder die Herstellung von Getreideflocken. Aber auch die Vermarktung von Hopfen oder Honig.

### b) Vermarktungsmaßnahmen:

In Verbindung mit den oben genannten Investitionen können auch einmalige Ausgaben für Vermarktungsmaßnahmen gefördert werden. Z.B. ist die Erstellung einer Internetpräsenz oder der Druck von Broschüren und Flyern zuwendungsfähig, wenn dies in Zusammenhang mit einer Investition erfolgt.

### c) Marktstudien:

Ebenfalls nur in Verbindung mit einer oben genannten Investition sind Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Premiumstrategie zuwendungsfähig.

## 3. Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt **bis zu 20 %** der förderfähigen Ausgaben.

Der Zuschuss kann auf Antrag **bis zu 25 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn der Antragsteller ein schlüssiges Konzept zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Premiumprodukten vorlegt und durchführt. Die landwirtschaftlichen Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften müssen sich den dabei definierten programmspezifischen Qualitätsregeln unterwerfen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen müssen.

Der Zuschuss beträgt bei ausschließlich ökologischer Auslastung des Vorhabens gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 **bis zu 30 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Das förderfähige Ausgabenvolumen ist auf **höchstens 250.000 €** bei Investitionen **gemäß Ziffer 2a)** und **50.000 €** bei Ausgaben **gemäß Ziffer 2b) und 2c)** je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die förderfähigen Ausgaben den Betrag von **25.000 €** bei Investitionen gemäß **Ziffer 2a)** bzw. **5.000 €** bei **Ziffer 2b) und 2c)**, wird keine Förderung gewährt.

Abweichend davon beträgt das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen für Investitionen in die Betäubung von Schlachttieren 5 000 €, wenn der Antragsteller nicht mehr als 1 000 Großvieheinheiten im Jahr schlachtet. Dies gilt nur für Investitionen, die bis 30. November 2019 in Betrieb genommen werden.

#### 4. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn:

- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse
  - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft
  - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes
- die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- das Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität (> 50%) an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme von Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften aus der Region bezogen wird.

Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Beziehungen ersten Grades (Mutter/Vater oder Tochter/Sohn), so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen Erzeugern, als den oben genannten bezogen werden. Das ist auch der Fall, wenn eine Familie ein Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung und ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt. In diesem Fall ist eine Gewerbeanmeldung für das Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung nötig.

Der erhöhte Fördersatz von bis zu 30 % kann nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- das Vorhaben dient ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) und
- das Unternehmen des Antragstellers unterstellt sich dem Kontrollsystem gemäß Art. 28 EG-Öko-VO.

Entsprechende Nachweise und Zertifikate gemäß EG-Öko-VO sind dem Antrag als Anlagen beizufügen. Beide Bedingungen müssen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist eingehalten werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen (z. B. in Form von Interviews und Vor-Ort-Besuchen).

Ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 € ist eine entsprechende Markterkundung (in der Regel durch die Vorlage von drei Angeboten je Gewerk bzw. je Investitionsgegenstand) anhand des Formblatts Markterkundung zur Antragstellung erforderlich.

#### 5. Wie erfolgt die Antragstellung?

Das Antragsformular und die Anlagen können aus dem Internet heruntergeladen werden, im PDF-Formular direkt ausgefüllt und dann ausgedruckt werden.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mit allen erforderlichen Anlagen und Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde bis zum veröffentlichten Antragsendtermin einzureichen.

Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich!

Die Bewilligungsbehörde im Programm VuVregio ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

Tel.: 0871 9522-4600, Fax: 0871 9522-4606

E-Mail: [komzfb@fueak.bayern.de](mailto:komzfb@fueak.bayern.de)

Die Antragsstellung ist bis zu den, im [Förderwegweiser](#) veröffentlichten, Antragsendterminen möglich.

Wird ein Fördersatz in Höhe von 25 % beantragt (Premiumprodukte), so muss ein Konzept erstellt werden, in dem der Premiumcharakter der Produkte schlüssig dargestellt wird. Das Konzept ist vom Antragsteller im Vorfeld der Antragstellung, der

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

Menzinger Str. 54

80638 München

Tel.: 089 17800-333, Fax: 089 17800-332

E-Mail: [Maerkte@LfL.bayern.de](mailto:Maerkte@LfL.bayern.de)

vorzulegen.

**Der VuVregio-Antrag ist vollständig, wenn er folgende ausgefüllte und unterschriebene Unterlagen enthält:**

- Das Antragsformular mit der Angabe der Betriebsnummer. (Die Betriebsnummer teilt bei Bedarf das örtlich zuständige [Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten](#) zu.)
- Die Gewerbeanmeldung oder ein Registerauszug.
- Erklärung zur Unternehmensgröße (Formblatt KMU-Erklärung).
- Das Formblatt Maßnahmenbeschreibung/Wirtschaftlichkeit mit entsprechenden Nachweisen.
- Das Formblatt Markterkundung mit allen entsprechenden Unterlagen.
- Das Formblatt Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) gem. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- Das Formblatt mit Verpflichtungserklärung zum regionalen Bezug.

Im Einzelfall können noch weitere Unterlagen erforderlich sein, wie:

- Öko-Konformitätsbescheinigung für das Vorhaben bzw. Kontrollvertrag bei Neugründung (nur bei VuVregio mit 30 %).
- Stellungnahme der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte zum Konzept Premiumprodukte (nur bei VuVregio mit 25 %).
- Kreditbereitschaftserklärung

Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor der Antragstellung Kontakt mit der Bewilligungsbehörde auf, um abzuklären, welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind.

## 6. Wird jeder Antrag bewilligt?

Die Vorhaben müssen den Zielen und Bedingungen der zugrunde liegenden Richtlinie entsprechen, sonst kann keine Förderung bewilligt werden.

Bewilligungsreife Anträge werden, getrennt nach konventionellen und ausschließlich ökologischen Vorhaben, einem Ranking unterzogen.

Informationen hierzu sind im Merkblatt Ranking zusammengestellt.

## 7. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre und für sonstige Investitionen 5 Jahre ab dem Datum der Auszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung führen.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung anteilig zurückgefordert werden.

## 8. Was ist sonst noch zu beachten?

- Gemäß geltender Ressortabstimmung ist für die Förderung insbesondere von Metzgereien, Bäckereien, Brotfabriken, Teigwarenherstellern, Nahrungsmittelherstellern, Backwaren und Dauerbackwaren, Gastronomiebetrieben (Gaststättengewerbe) und im Bereich der Verarbeitung von Fleischerzeugnissen in Betrieben der Fleischwarenindustrie grundsätzlich das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zuständig.
- Für den Fall, dass eine Metzgerei ein Unternehmen der erstaufnehmenden Hand ist, kann jedoch eine Förderung über das Programm VuVregio gewährt werden. Bitte beachten Sie dazu das ergänzende Merkblatt für Metzger!
- Es kann keine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilt werden.
- Viele Angaben im Förderantrag, in den dazu vorgelegten Unterlagen und im Verwendungsnachweis sind für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Sie sind im jeweiligen Antrag aufgeführt.
- Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben ein Prüfungsrecht.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- Rechnungen und Zahlungsbelege, die das geförderte Vorhaben betreffen, sind bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

### Nicht gefördert werden Ausgaben für:

- Eingebrachte Vermögenswerte, wie Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen.
- Den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer.
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen.
- Die Erschließung von Grundstücken.

- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume.
- Wohnbauten nebst Zubehör.
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen.
- Gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (Neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein).
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen.
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle.
- Kraftfahrzeuge.
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software.
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken.
- Gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf.
- Investitionen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung (Primärproduktion) dienen.
- Investitionen in Verkaufsräume und deren Ausstattung.
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen.
- Verwaltungskosten der Länder.
- Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Agrarfreistellungsverordnung).
- Investitionen in Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind.
- Tierkörperbeseitigungsanlagen.
- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen.
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII, Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen.
- Investitionen im Bereich der Fisch- und Teichwirtschaft sowie der Aquakultur,
- Investitionen in Grünfüttertrocknungsanlagen,
- Investitionen im Tabaksektor,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf die Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können.
- Investitionen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen.
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachterskosten.
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos, etc.) für landwirtschaftliche Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln, etc.) außer für Vorhaben, die ausschließlich durch ökologische Erzeugnisse ausgelastet werden.
- Investitionen, die nicht der Erzeugung von zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse,

Kaninchenfutter, etc.) mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie und der Verarbeitung von Rohwolle.

- Abschreibungsbeiträge für Investitionen.
- Umsatzsteuer, Rabatte, Boni und Skonti.